



GRUNDSÄTZE ÜBER DIE SCHULKINDBETREUUNG IN HOCHDORF

Stand 11/2023 AZ:460.80

§ 1 Grundschülerbetreuung

In Hochdorf wird den Grundschülern der Breitwiesenschule eine Betreuung vor und nach dem Schulunterricht im Pavillon auf dem Schulgelände und im Schulhaus angeboten.
Ein Rechtsanspruch auf Betreuung besteht nicht.

§ 2 Betreuungsinhalt

Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Grundschüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schülern werden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten, aber auch pädagogische Inhalte vermittelt.
Teil des Angebots ist zwischen 13.30 Uhr und 14.30 Uhr eine Hausaufgabenbetreuung. Nachhilfe findet keine statt.
An Tagen mit Nachmittagsunterricht nehmen die betreffenden Schüler nicht an der Hausaufgabenbetreuung teil.

§ 3 Betreuungskräfte, Gruppengröße

Als Betreuungspersonal kommen in erster Linie ausgebildete Fachkräfte sowie in der Kinderbetreuung erfahrene Personen in Betracht.
Die Größe der Betreuungsgruppen wird von der Gemeinde nach den örtlichen Verhältnissen festgelegt.

§ 4 Aufnahme, Änderung der Betreuungszeit, Abmeldung, Kündigung, Ausschluss

(1) In der Schulkindbetreuung werden **Grundschüler der Breitwiesenschule** betreut.
Die Aufnahme erfolgt bei freien Plätzen nach Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch alle Sorgeberechtigten und der schriftlichen Anerkennung der von der Gemeinde festgelegten Grundsätze für die Schulkindbetreuung mit Anlagen.

Die Anmeldung und alle Betreuungsänderungsanträge sind ausschließlich bei der Gemeinde Hochdorf, Kirchheimer Straße 53, 73269 Hochdorf einzureichen.

Aufnahmen und Änderungen erfolgen stets zum 01. eines Monats. Die Frist zur Stellung eines **Aufnahmeantrags zum 01.09. des folgenden Schuljahres endet immer am Donnerstag der vorletzten Juni - Woche des Schuljahres.**

Danach ist eine Antragstellung für eine Aufnahme erst zum 01. November des folgenden Schuljahres wieder möglich. Um eine gute Eingewöhnung der neuen Schüler gewährleisten zu können ist eine Aufnahme im Oktober nicht möglich. Unterjährige Aufnahmeanträge müssen mit einer Frist von **drei Wochen zum Monatsende** erfolgen.

Alle Module sind frei wählbar und müssen mit der Anmeldung festgelegt werden.
Ausnahme hiervon bildet das Modul „Schulende bis 13.30 Uhr“, das aus aufsichts- und haftungsrechtlichen Gründen **zwingend zu allen Nachmittagsmodulen ab 13.30 Uhr hinzugebucht werden muss.**

Der Erstanmeldung ist ein unterzeichnetes SEPA-Lastschriftmandat beizulegen, das die Gemeinde Hochdorf berechtigt monatlich die festgelegten Elternbeiträge einschließlich der festgelegten Essensbeiträge einzuziehen. Bei Änderungen bezüglich der Bankverbindung ist ein neues SEPA-Lastschriftmandat bei der Gemeinde Hochdorf abzugeben.

(2) Die Frist zur Stellung eines **Änderungsantrags zum 01.09. des folgenden Schuljahres endet immer am Donnerstag der vorletzten Juniwoche des Schuljahres.**

Es besteht die Möglichkeit nach Beginn eines Schuljahres mit **Frist bis zum Mittwoch der vorletzten Septemberwoche** einen Änderungsantrag zur Reduzierung nicht benötigter Betreuungszeiten zur Anpassung an den Stundenplan vorzunehmen. Diese Anpassung umfasst keine Buchung zusätzlicher Module.

Die Frist zur Stellung eines **Änderungsantrags zum 01.03. des Schuljahres endet immer am Donnerstag der zweiten Februarwoche des Schuljahres.**

Zur Stellung eines Änderungsantrags ist erneut ein Anmeldebogen mit **allen** gewünschten Betreuungszeiten auszufüllen, von allen Sorgeberechtigten zu unterzeichnen und fristgerecht bei der Gemeinde Hochdorf abzugeben.

(3) **Abmeldung:** Die Sorgeberechtigten können ihr Kind mit einer Frist von drei Wochen zum Monatsende **schriftlich** bei der Gemeinde Hochdorf von der Betreuung **abmelden**.

Die ordentliche Kündigung zum Ende des Monats, der dem Monat vorausgeht, in dem die Sommerferien beginnen oder andauern, ist ausgeschlossen.

(4) Für eine nicht regelmäßige, **tageweise Betreuung** kann die **Punktekarte** genutzt werden, sofern Kapazitäten in den Gruppen frei sind.

Die Betreuung **muss mindestens eine Woche im Voraus beim Betreuungspersonal angemeldet** werden. Eine Betreuung bedarf der Zustimmung der Einrichtungsleitung und erfolgt entsprechend der vorhandenen Kapazitäten. Die Punktekarte verbleibt nach der ersten Buchung bis zum Ende des Kontingents beim Betreuungspersonal. Die Punktekarte ist nicht übertragbar und verliert Ihre Gültigkeit mit Schulaustritt. Ein verbliebenes Restguthaben wird nicht erstattet.

(5) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn der Grundschüler zum Ende der Grundschulstufe in eine weiterführende Schule wechselt. Die Grundschulstufe endet nach der 4. Klasse mit Beginn der Sommerferien.

Die Möglichkeit zur Teilnahme ehemaliger Grundschüler der 4. Klasse an der Ferienbetreuung bis zum Ende der Sommerferien besteht. Es ist der Elternbeitrag für Kinder, die nicht regelmäßig an der Betreuung teilnehmen, zu entrichten.

(6) Bleibt ein Schüler länger als vier Wochen der Betreuung fern oder werden zwei aufeinander folgende Elternbeiträge nicht entrichtet, kann von der Gemeindeverwaltung **der Betreuungsvertrag** binnen eines Monats unter Angabe des Grundes **gekündigt** werden.

Wird der Kündigungsgrund binnen zwei Wochen nach dessen Mitteilung behoben, entfaltet die Kündigung keine Wirkung. Bei wiederholter Nichtbeachtung von Pflichten der Grundsätze über die Schulkindbetreuung Hochdorf ist ein Ausschluss binnen eines Monats nach der Wiederholung möglich. Auf den Ausschluss im Wiederholungsfall ist vorher hinzuweisen.

(7) Bei Verhaltensauffälligkeiten des Schülers, durch die der normale Gruppenbetrieb gestört wird, werden Maßnahmen entsprechend den pädagogischen Grundsätzen des Betreuungskonzepts der Schulkindbetreuung vorgenommen. Bei erheblichen Störungen des Gruppenbetriebes, kann der Schüler von der Schulkindbetreuung tageweise oder dauerhaft ausgeschlossen werden. Die Schulleitung wird hierüber informiert.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Das Vorgehen der Gemeindeverwaltung erfolgt analog zu § 4 Abs. 6 Satz 1.

Wenn bei erheblichen Auffassungsunterschieden über das Betreuungskonzept bzw. Differenzen zwischen den Sorgeberechtigten und dem Betreuungspersonal, trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs, die Differenzen nicht ausgeräumt werden können, kann von der Gemeindeverwaltung binnen eines Monats unter Angabe des Grundes gekündigt werden.

§ 5 Öffnung und Besuch der Betreuungsgruppen

(1) Die Betreuung findet während der regulären Unterrichtstage eines Schuljahres statt.

Die Betreuungszeit ist montags und mittwochs von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr, dienstags und donnerstags von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 7.00 Uhr bis 13.30 Uhr.

Zwischen Unterrichtsbeginn und -ende findet keine Schulkindbetreuung statt. Ausnahme ist das Wochenmodul für Schulanfänger „Schulbeginn – bis zum Tag vor der Einschulung“.

(2) Die Nutzung des offenen Angebots im Jugendhaus ist dienstags und donnerstags im Anschluss an die Schulkindbetreuung von 16.00 Uhr - 17.00 Uhr möglich. Achtung: Es handelt sich hier um keine auf die Grundschul Kinder abgestimmte Betreuung, die Kinder können am regulären Angebot des Jugendhauses teilnehmen.

(3) Alle Schüler, die die Schulkindbetreuung **nach** dem Unterrichtsende besuchen nehmen verbindlich am Mittagessen teil.

(4) Für **Schulanfänger kann das Modul „Schuljahresbeginn bis zum Tag vor der Einschulung“** mit täglichen Betreuungszeiten von 7.00 – 13.30 Uhr bei der Schulkindbetreuung gebucht werden.

Die Höhe der Elternbeiträge für dieses Wochenmodul ist der Anlage 1 zu den Grundsätzen über die Schulkindbetreuung zu entnehmen. Die Frist für die Anmeldung endet immer mit der Frist für die Anmeldung zur Sommerferienbetreuung.

Schulanfänger, für die darüber hinaus ein Schulkindbetreuungsangebot gebucht ist, werden über das Angebot des Schulanfängermoduls hinaus, entsprechend der gebuchten Betreuungszeit, betreut. Eine Verrechnung des Wochenmoduls mit dem Monatsbeitrag für September erfolgt nicht.

Achtung: Dieses Wochenmodul wird über eine Punktekarte abgerechnet, die vor Beginn der Betreuung bei der Gemeindeverwaltung gekauft und bei der Schulkindbetreuung abgegeben werden muss.

Die Anmeldeformulare für die Schulanfängerwoche sind unter Beachtung der Anmeldefrist bei der Schulkindbetreuung, Weinbergstr. 7, 73269 Hochdorf abzugeben.

(5) Die Sommerferienbetreuung kann von den **Schulanfängern ab 1. September** in Anspruch genommen werden. Die Anmeldefristen sind zu beachten.

(6) Die Schüler sollen sich pünktlich zu Beginn der Betreuungszeit in den Betreuungsräumlichkeiten einfinden. **Die Abhol-/Entlasszeiten in der Schulkindbetreuung sind verbindlich.**

In Ausnahmefällen müssen Einzeländerungen der Betreuungszeiten rechtzeitig im Voraus mit dem Betreuungspersonal abgestimmt werden.

(7) Die Schüler sollen die Betreuungsgruppen im eigenen Interesse und im Gruppeninteresse regelmäßig besuchen.

Bei Verhinderung ist es die Pflicht der Eltern das Betreuungspersonal – zusätzlich zur Schule – vor Beginn der gebuchten Betreuungszeit spätestens am selben Tag zu benachrichtigen.

(8) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber müssen die Schüler zu Hause bleiben. Im Weiteren gelten die Regelungen des § 34 Infektionsschutzgesetz. Die Eltern werden über ein Merkblatt informiert.

(9) Muss eine Betreuungsgruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen werden, werden die Eltern rechtzeitig unterrichtet. Die Gemeinde ist bemüht, eine über drei Tage hinausgehende Schließung zu vermeiden. Dies gilt nicht bei Schließung zur Vermeidung der Übertragbarkeit ansteckender Krankheiten. Eine Erstattung oder Verrechnung der Elternbeiträge, auch anteilig, ist in solchen Fällen ausgeschlossen.

(10) Für alle wählbaren Betreuungsmodule der Schulkindbetreuung, sowie der Ferienbetreuung gilt, wenn **weniger als 5 Anmeldungen für ein Betreuungsmodul oder einen Ferienbetreuungstag** nach Abschluss der Anmeldefrist vorliegen, wird dieses **Betreuungsangebot nicht durchgeführt**. Die Eltern werden nach Ende der Anmeldefrist rechtzeitig benachrichtigt, falls das Angebot nicht durchgeführt werden kann.

§ 6 Aufsicht, Haftung

(1) Während der Schulkindbetreuung ist das Betreuungspersonal für die Schüler verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Gemeinde beginnt mit dem Betreten und endet mit dem Verlassen der Betreuungsräume durch die Schüler. Die Schüler werden von der Gemeinde bei der Unfallkasse Baden-Württemberg gegen Unfall versichert.

(2) Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthalts während der Betreuungszeit. Für den Weg zur gemeindlichen Einrichtung und den Nachhauseweg sind die Eltern verantwortlich. Die Schulkinder werden zum jeweiligen Betreuungsende (13.30 Uhr / 14 Uhr zum Nachmittagsunterricht / 14.30 Uhr / 16 Uhr / 17 Uhr) entlassen.

(3) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler.

§ 7 Kooperation mit RektorIn, LehrerInnen und SchulsozialarbeiterIn der Breitwiesengrundschule

(1) Leitung und MitarbeiterInnen der Schulkindbetreuung kooperieren im Rahmen ihrer Arbeit zum Wohl des Kindes mit der RektorIn, den LehrerInnen und dem/der SchulsozialarbeiterIn und tauschen sich sowohl über allgemeine Sachverhalte ihrer Arbeit mit den betreuten Schülern und Schülerinnen z.B. im Rahmen der Hausaufgabenbetreuung als auch über Positives und Schwierigkeiten einzelner Kinder aus. Ziel ist es jedes Kind individuell unterstützen zu können. Kinder und Eltern profitieren von einem guten Austausch zwischen Schule und Schulkindbetreuung. Sollten einzelne Sorgeberechtigte mit dieser Vorgehensweise im Einzelfall nicht einverstanden sein, ist dies schriftlich gegenüber der Leitung der Schulkindbetreuung zu erklären.

(2) Leitung und MitarbeiterInnen der Schulkindbetreuung pflegen einen guten Austausch mit den Eltern der betreuten Schüler und Schülerinnen. Im Bedarfsfall wird das Gespräch mit den Eltern gesucht. Eltern verpflichten sich dazu der Bitte der Schulkindbetreuung nach einem Elterngespräch im Rahmen der Erziehungspartnerschaft nachzukommen. Sie selbst können sich jederzeit wegen eines Elterngesprächstermins an die Leitung der Schulkindbetreuung wenden, um ihr Anliegen zeitnah und in Ruhe zu besprechen.

§ 8 Elternbeiträge

(1) Die Gemeinde erhebt für den Besuch der Schulkindbetreuung einen Elternbeitrag. Bei zwei angemeldeten Kindern der Familie in der Schulkindbetreuung wird der Beitrag mit Faktor 1,5 berechnet. Ab dem dritten Kind, das die Schulkindbetreuung besucht, wird kein weiterer Beitrag erhoben.

(2) Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Schulkindbetreuung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Unterbrechung des Betreuungsangebots von weniger als einem Monat, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit der Abmeldung zu entrichten. Im vollen Kalenderjahr sind daher grundsätzlich 12 Monate gebührenpflichtig. Ferienzeiten und ein Anteil Fehlzeiten sind in der Kalkulation berücksichtigt.

(3) Für die Teilnahme an der Betreuung nach Schulende ist gemäß § 5 (3) ein zusätzlicher Beitrag für das Mittagessen zu entrichten. Der Beitrag ist auch bei mehreren angemeldeten Kindern in der Schulkindbetreuung für jedes Kind in voller Höhe zu entrichten (Anlage 2).

(4) Beitragsschuldner sind die Sorgeberechtigten der Schüler. Die Sorgeberechtigten haften gesamtschuldnerisch.

(5) Die Elternbeitragspflicht entsteht grundsätzlich in voller Höhe zum 01. des Kalendermonats des Beginns der Betreuung und wird zum gleichen Zeitpunkt fällig. Die Monatsbeiträge werden jeweils zum Monatsanfang eingezogen. Die Kosten für die Verpflegung der Kinder werden zusammen mit den Elternbeiträgen zum Monatsanfang eingezogen. Eine Erstattung der Kosten für die Verpflegung bei Krankheit, bei sonstigen Fehltagen oder bei vorübergehender Unterbrechung des Betreuungsangebots von weniger als einem Monat erfolgt nicht.

(6) Auf Antrag kann bei bedürftigen und einkommensschwachen Familien eine befristete Ermäßigung oder ein befristeter Erlass des Elternbeitrags gewährt werden. Als bedürftige und einkommensschwache Familien gelten im Allgemeinen Sozialhilfeempfänger, Empfänger von Arbeitslosengeld II, Empfänger von Grundsicherungsleistungen, Wohngeld, Bildung und Teilhabe-Leistungen und ähnlicher Leistungen. Die Befristung wird angelehnt an die vorgelegten Leistungsbescheide. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung oder einen Erlass der Elternbeiträge besteht nicht.

(7) Die Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung und die Modalitäten der Punktekarte sind in der Anlage 1 aufgeführt.

§ 9 Ferienbetreuung

(1) Die **Ferienbetreuung** ist ein ergänzendes Angebot der Schulkindbetreuung. Zu Beginn jedes Schuljahres wird der Ferienplan mit der Übersicht der jeweiligen Betreuungstage und der Anmeldefrist veröffentlicht (Amtsblatt der Gemeinde und Homepage der Gemeinde Hochdorf).

Die Anmeldefristen für die jeweiligen Ferien sind zu beachten.

Die Anmeldeformulare für die Ferienbetreuung sind bei der Schulkindbetreuung, Weinbergstr. 7, 73269 Hochdorf abzugeben.

In der unterrichtsfreien Zeit findet die Ferienbetreuung an den festgelegten Tagen von 7.30 bis 13.30 Uhr statt.

(2) Zur Ferienbetreuung können vorrangig die in der Schulkindbetreuung angemeldeten Kinder und weiter, die Schüler der Breitwiesenschule sowie Geschwisterkinder, die eine Hochdorfer Kindergartengruppe besuchen (> 3 Jahre), angemeldet werden.

Schulabgänger haben die Möglichkeit die Sommerferienbetreuung bis zum Ende der Sommerferien zu besuchen. Die Sommerferienbetreuung kann von den **Schulanfängern ab 1. September** in Anspruch genommen werden.

(3) Die Ferienbetreuung wird separat abgerechnet. Dabei gilt der Betreuungsumfang der Anmeldung zur Ferienbetreuung. Der Beitrag wird mit Ablauf der Anmeldefrist fällig. Ein kostenloser Rücktritt nach Ablauf der Anmeldefrist ist nicht möglich.

Eine Abrechnung über die Punktekarte ist ebenfalls möglich.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Grundsätze treten zum 01.11.2023 in Kraft.

Die Grundsätze vom 01.01.2023 treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

(gez.)
Kuttler
Bürgermeister

Anlage 1 zu den Grundsätzen über die Schulkindbetreuung in Hochdorf

1. Elternbeiträge ab 11/2023:

Angebotsform	Elternbeitrag pro Einheit/Monat
Verlässliche Grundschule Mo - Fr 7.00 bis Schulbeginn	8,00 € pro Einheit
Schulende bis 13.30 Uhr Mo - Fr	8,00 € pro Einheit
Nachmittagsbetreuung Mo - Do 13.30 bis 14.30 Uhr	9,00 € pro Einheit
Nachmittagsbetreuung Di vor dem Nachmittagsunterricht 13.30 bis 14.00 Uhr	8,50 € pro Einheit
Nachmittagsbetreuung Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr	19,50 € pro Einheit
Nachmittagsbetreuung Mo oder Mi 13.30 bis 17.00 Uhr	27,00 € pro Einheit
Mittagsbetreuung Di vor + nach dem Mittagsunterricht 13.30 bis 14.00 Uhr + 15.30 bis 16.00 Uhr	19,50 € pro Einheit
Ferienbetreuungstag 7.30 bis 13.30 Uhr	16,50 €/ Tag einschl. Essen
Ferienbetreuungstag 7.30 bis 13.30 Uhr Schulanfänger ab 01.09.	27,00 €/ Tag einschl. Essen
Ferienbetreuungstag 7.30 bis 13.30 Uhr Geschwisterkind Kindergarten Hochdorf (> 3 Jahre)	12,00 €/ Tag einschl. Essen
Ferienbetreuungstag 7.30 bis 13.30 Uhr Schulabgänger	27,00 €/ Tag einschl. Essen
Für Schulanfänger: „Schuljahresbeginn bis Tag vor der Einschulung“ 7.00 bis 13.30 Uhr	Achtung nur die Gesamtwoche ist buchbar! 45 € einmalig/Woche für Kinder mit anschließender Schulkindbetreuung (Essensbeitrag enthalten) 84 € einmalig/Woche für Kinder ohne Anmeldung zur Schulkindbetreuung (inkl. 24 € Essensbeitrag)

2. Bei zwei angemeldeten Kindern der Familie in der Schulkindbetreuung wird der Beitrag mit Faktor 1,5 berechnet. Ab dem dritten Kind, das die Schulkindbetreuung besucht, wird kein weiterer Beitrag erhoben.

3. Für die **Ferienbetreuung** von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr wird ein zusätzlicher Beitrag von kalendertäglich 16,50 für Kinder, die die Schulkindbetreuung regelmäßig besuchen erhoben. Für Kinder, die die Schulkindbetreuung nicht regelmäßig besuchen, Schulanfänger und für Schulabgänger fällt ein Beitrag von kalendertäglich 27,00 € an. Für Geschwisterkinder von Schulkindern, die einen Hochdorfer Kindergarten besuchen (> 3 Jahre) sind 12,00 €/Tag Elternbeitrag zu bezahlen. Für die Ferienbetreuung gilt: Eine Rabattierung für Geschwisterkinder wird nicht vorgenommen.

4. **Die Punktekarte** ist für Schulkinder gedacht, die tageweise eine nicht regelmäßige Betreuung in der Schulkindbetreuung benötigen. Ein Punkt entspricht einem Wert von 3,00 €. Eine Rabattierung für Geschwisterkinder wird nicht vorgenommen. Die Punktekarte ist im Bürgeramt / Rathaus im Wert von 15 €, 30 € und 60 € erhältlich.

Die Punktekarte verbleibt nach der ersten Buchung bis zum Ende des Kontingents beim Betreuungspersonal. Die Punktekarte ist nicht übertragbar und verliert Ihre Gültigkeit mit Schulaustritt. Ein verbliebenes Restguthaben wird nicht erstattet.

Angebotsform		Punkte
A	Schultag 7.00 Uhr bis Schulbeginn	1 Punkt / Tag
B	Schultag Schulende bis 13.30 Uhr	3 Punkt / Tag einschl. Essen
C	Schultag Schulende bis 14.30 Uhr	4 Punkte / Tag einschl. Essen
D	Nachmittagsbetreuung 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr bzw. 17.00 Uhr	5 Punkte / Tag einschl. Essen
E	Di Mittagschule Nachmittag 13.30 Uhr bis 14.00 Uhr	4 Punkte / Tag einschl. Essen
F	Di Mittagschule Nachmittag 13.30 Uhr bis 14.00 + Schulende 15.30 bis 16.00 Uhr bzw. 17.00 Uhr	5 Punkte / Tag einschl. Essen
G	Ferienbetreuungstag 7.30 bis 13.30 Uhr	9 Punkte / Tag einschl. Essen
H	Ferienbetreuungstag 7.30 bis 13.30 Uhr Schulanfänger ab 01.09.	9 Punkte / Tag einschl. Essen
I	Ferienbetreuungstag 7.30 bis 13.30 Uhr Geschwisterkind Kindergarten (> 3 Jahre)	4 Punkte / Tag einschl. Essen
J	Ferienbetreuungstag 7.30 bis 13.30 Uhr Schulabgänger bis Ferienende	9 Punkte / Tag einschl. Essen
K	Schulanfänger Schuljahresbeginn bis Tag vor der Einschulung 7.00 bis 13.30 Uhr	15 Punkte / Woche für spätere SKB-Kinder einschl. Essen 28 Punkte / Woche für Kinder ohne SKB einschl. Essen

Anlage 2 zu den Grundsätzen über die Schulkindbetreuung in Hochdorf

Mittagessen in der Schulkindbetreuung

11/2023 AZ: 460.80

- ❖ Es gelten die in den Grundsätzen der Schulkindbetreuung enthaltenen Festlegungen zum Mittagessen.
- ❖ Das Mittagessen ist für alle Kinder die an einer Betreuung nach dem Schulende teilnehmen verpflichtend.
- ❖ Der Essensbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Kosten des Essensbetriebs in der Schulkindbetreuung. Der Essensbeitrag wird zusätzlich zum Elternbeitrag für die Schulkindbetreuung abgerechnet. Er wird monatlich zusammen mit den Elternbeiträgen am Monatsanfang eingezogen oder auf der Punktekarte berücksichtigt.
- ❖ Der Essensbeitrag ist auch bei mehreren Kindern in der Schulkindbetreuung für jedes Kind in voller Höhe zu entrichten.
- ❖ Der Essensbeitrag für ein einzelnes Mittagessen ist mit **4,80 €/ Essen** kalkuliert.
Die Kalkulation des Essensbeitrags **basiert auf 37 Schulwochen** (40 Schulwochen pro Jahr abzgl. 3 Wochen angenommene individuelle Fehlzeiten pro Kind). Die Kosten werden **auf 12 Monatsbeiträge** umgerechnet.
- ❖ Es ergibt sich folgende Essensbeitragstabelle:

1 Essen pro Woche	14,80 € pro Monat
2 Essen pro Woche	29,60 € pro Monat
3 Essen pro Woche	44,40 € pro Monat
4 Essen pro Woche	59,20 € pro Monat
5 Essen pro Woche	74,00 € pro Monat
- ❖ Der Essensbeitrag ist auch während der Ferien, bei vorübergehender Unterbrechung des Betreuungsangebots von weniger als einem Monat, bei Fehltagen des Kindes, und bis zur Wirksamkeit der Abmeldung zu entrichten. Eine Erstattung der Kosten für die Verpflegung aus den in Satz 1 genannten Gründen erfolgt nicht. Im vollen Kalenderjahr sind daher grundsätzlich 12 Monate gebührenpflichtig.
- ❖ Aus hygienischen, haftungsrechtlichen und organisatorischen Gründen ist es **nicht zulässig**, dass eigenes Mittagessen von den Kindern mitgebracht, gelagert, ausgegeben und verzehrt wird. Sonderfallvereinbarungen im Krankheitsfall sind mit ärztlichem Nachweis möglich.
- ❖ Beim gemeinsamen Mittagessen können die Kinder nicht nur genießen und ihren Hunger stillen, sondern auch Tischkultur erleben. Entsprechend dem Lernansatz der Schulkindbetreuung Hochdorf wird auch beim Mittagessen die Selbstständigkeit der Kinder durch das Übertragen von Aufgaben gefördert und unterstützt.
- ❖ Die Essensauswahl trifft die Leitung der Schulkindbetreuung, eine gesunde Ernährung, Erfahrungswerte bei der Auswahl der Kost und sorgsamer Umgang mit Lebensmitteln entsprechend den Richtlinien der DGE e.V. bilden dabei die Grundlage.